



Allgemeine Geschäftsbedingungen ZLB Schweiz

I. Anwendungsbereich und Geltung

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Auftragsverhältnisse, Angebote und Lieferungen des ZLB Schweiz.
2. Die vorliegenden AGB regeln:
 - das vorvertragliche Verhältnis
 - Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen.
3. Abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des ZLB Schweiz sowie der Schriftform.

II. Entstehung des Auftragsverhältnisses

4. Nach erfolgter Auftragsklärung erstellt das ZLB Schweiz für die Kundin¹ eine unentgeltliche Offerte. Eine Offerte ist für das ZLB während der darin genannten Frist verbindlich.
5. Sobald sich die Kundin mit der Offerte einverstanden erklärt, ist ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis entstanden.
6. Die Offerte gibt über die vereinbarten Leistungen und Tarife Auskunft.

III. Weiterbildungsveranstaltung

7. Im Verhinderungsfall wird die Kundin gebeten, den vereinbarten Termin mindestens 48 Stunden im Voraus abzusagen. Andernfalls wird ihr $\frac{3}{4}$ des offerierten Preises in Rechnung gestellt.
8. Ist eine Verschiebung durch das ZLB begründet, kann die Kundin die Veranstaltung ohne Kostenfolge definitiv absagen. Weiter gehende Ansprüche der Kundin bestehen nicht.
9. Ein Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich mitzuteilen.
10. Eine Entschädigung für erbrachte Leistungen und Aufwendungen ist auch dann geschuldet, wenn ein Vertrag nicht eingehalten werden kann, weil die Kundin Leistungen nicht erbracht oder Voraussetzungen nicht erfüllt hat, die in ihrer Verantwortung liegen (z.B. ausbleibende Lieferung von Daten, fehlende Sitzungsteilnehmende usw.).

¹ Die männliche Form ist jeweils mitgemeint

IV. Teilnahme an Angeboten des ZLB (Kurse, Weiterbildungen)

11. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
12. Alle Angemeldeten erhalten eine schriftliche Bestätigung. Die Anmeldung hat erst Gültigkeit, wenn sie vom ZLB Schweiz bestätigt wurde.
13. Bei Abmeldung bis 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung wird 50% des Kursgeldes erhoben, bei späterer Abmeldung ist eine Rückerstattung nicht mehr möglich und der ganze Beitrag geschuldet.

V. Dienstleistungen

14. Sind vom ZLB Schweiz beauftragte Personen an der Leistungserbringung verhindert, stellt das ZLB-Schweiz nach Möglichkeit Ersatz. Falls dies nicht möglich ist, wird im gegenseitigen Einverständnis mit der Kundin ein neuer Termin vereinbart.
15. Das ZLB Schweiz kann die Leistungen der beauftragten Personen evaluieren und die Kundinnen um Beurteilung der erbrachten Leistungen bitten.

VI. Lieferungen

16. Das ZLB Schweiz wird nach Möglichkeit vereinbarte oder angegebene Lieferzeiten pünktlich einhalten. Die Kundin hat eine Nachfrist von mindestens einem Monat anzusetzen. Kommt sodann eine Einigung über ein neues Lieferdatum nicht zustande, kann die Kundin nach Ablauf der Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
17. Die Gefahr geht auf die Kundin über, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben worden ist und das Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn das ZLB Schweiz die Transportkosten übernommen hat. Beanstandungen wegen Transportschäden hat die Kundin unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen geltend zu machen.
18. Beanstandungen wegen Lieferumfang, Sachmängeln, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen. Die Gewährleistungsfrist durch das ZLB Schweiz beträgt 1 Jahr ab Erhalt der Ware. Bei berechtigten Beanstandungen wird das ZLB Schweiz Fehlmengen nachliefern, die Ware umtauschen, sie zurücknehmen oder der Käuferin einen Preisnachlass einräumen.
19. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen im Eigentum des ZLB Schweiz.

VII. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

20. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen und Mahngebühren in Rechnung gestellt.

VIII. Verschwiegenheit und Datenschutz

21. Die Mitarbeitenden des ZLB Schweiz verpflichten sich zur Verschwiegenheit. Informationen aus Beratungs- und/oder Schulungsprozessen an Dritte erfolgen nur mit dem Einverständnis der betroffenen Personen. Auskünfte gestützt auf die Datenschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.
22. Das ZLB Schweiz ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen personenbezogenen Daten der Kundin zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Diese werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

IX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

23. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.
24. Gerichtsstand ist Winterthur

Winterthur 19. März 2019